



Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Otzberg-Lengfeld, im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist in der Gemeinde Otzberg, Ortsteil Lengfeld.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Otzberg, Ortsteil Lengfeld, nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, Alters- und Ehrenabteilung, Musikabteilung) zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
 - d) das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern zu fördern und zu pflegen;
 - e) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - g) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde zu beteiligen;
 - h) die Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Kindergruppe anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen;



- i) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;
 - j) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereines kann aufgrund des hinreichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz sowie des §31a Bürgerliches Gesetzbuch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
6. Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten.

§3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer und Diverse betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Feuerwehrsatzung der Gemeinde Otzberg-Lengfeld;
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Feuerwehrsatzung der Gemeinde Otzberg-Lengfeld;
- c) die Mitglieder der Kindergruppe gem. Feuerwehrsatzung der Gemeinde Otzberg-Lengfeld;
- d) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gem. Feuerwehrsatzung der Gemeinde Otzberg-Lengfeld;
- e) die Mitglieder des Musik-, Spielmanns- und Fanfarenzuges (gem. Feuerwehrsatzung der Gemeinde Otzberg-Lengfeld);



- f) Ehrenmitglieder;
- g) fördernde Mitglieder.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei und haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

3. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.



§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins offen.
3. Den Mitgliedern steht die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung und der Nutzungsordnung nach Absprache mit dem Vorstand offen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollzählig zu leisten. Der Vereinsbeitrag wird einmal im Jahr per SEPA-Lastschrift eingezogen.

§7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
- d) durch Vereinsaktivitäten.

§8

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.



2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen. Sind beide Vorsitzende verhindert, führt die Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.
6. Der Gemeindevorstand oder seine Beauftragten können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts nach Vorlage des Kassenberichtes des abgelaufenen Rechnungsjahres;
- e) die Wahl der Kassenprüfer;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;



- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden;
- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die in § 10 g), h) und i) genannten Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Über Beschlüsse wird geheim abgestimmt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen abgestimmt werden.

3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

Stimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.

4. Die unter § 12 a)-d), j), l) und m) genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

unter § 12 e), f) und k) genannten Personen werden von der Einsatzabteilung in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die unter § 12 g)-i) und n) genannten Personen werden von der Wehrführung bestimmt. Bei Änderungen dieser Personen wird der Vorstand vom Wehrführer informiert.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
6. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.



§ 12

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Kassenwart;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) dem Wehrführer;
 - f) dem stellv. Wehrführer;
 - g) dem Jugendfeuerwehrwart;
 - h) dem Gerätewart;
 - i) dem Zeugwart;
 - j) einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung;
 - k) max. 2 Beisitzern aus der Einsatzabteilung;
 - l) max. 2 Beisitzern aus den fördernden Mitgliedern;
 - m) Hauswirtschaftsbeauftragter;
 - n) dem Leiter des Musik-, Spielmanns- oder Fanfarenzugessoweit die unter g) bis n) aufgeführten Ämter besetzt sind.

Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie mit Stimmrecht kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

2. Die unter Absatz 1 a) bis f) genannten Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.



2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gemäß §12 Absatz 2 aufgeführte geschäftsführende Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Sollten Vorsitzender und stellv. Vorsitzender gleichzeitig verhindert sein, vertreten drei der unter §12 Absatz 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14

Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen über 250 € nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen das Amt maximal zwei aufeinanderfolgende Jahre ausüben.



§15

Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Otzberg.

§ 16

Kindergruppe

Die Kindergruppe gestaltet ihre Arbeit nach der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Otzberg.

§ 17

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Die Auflösung wird 1 Jahr nach der Beschlussfassung wirksam.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden. Danach fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Otzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Brand-schutzes zu verwenden hat.

§ 18

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs.1 lit. b DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.



Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hierzu gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitsbegehrens gem. §37 BGB in Verbindung mit §9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitsbegehren geltend machenden Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen 3 Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. (Art. 6 Abs.1 Lit. f DSGVO)

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat."

§ 19

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.08.2021 in Otzberg-Lengfeld beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

1. Vorsitzender
und Versammlungsleiter

Schriftführer